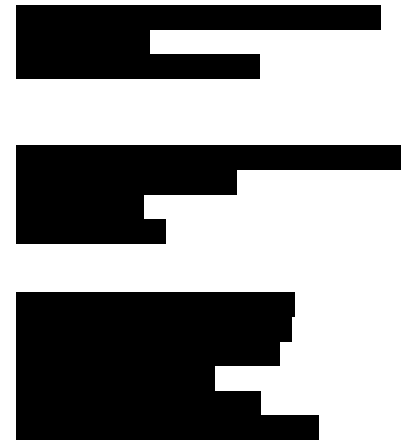




Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.
Agnes Neuhaus-Straße 5 • 44135 Dortmund

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Rochusstraße 8 -10
53123 Bonn

Per E-Mail Gesetzesvorhaben-GewalthilfeG@bmfsfj.bund.de



Datum, 20.11.2024

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Der Deutsche Caritasverband e.V. (DCV) und der für das Fachgebiet zuständige Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) begrüßen den Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ausdrücklich. Die langjährige Forderung nach einer bundesweiten, verbindlichen Regelung zur Absicherung des Gewaltschutzsystems wird mit diesem Gesetzesvorhaben aufgegriffen. DCV und SkF erkennen an, dass wesentliche Elemente wie ein individueller Rechtsanspruch für Betroffene, die verpflichtende Bereitstellung eines Schutz- und Beratungsnetzes sowie die Anerkennung und finanzielle Unterstützung der Träger adressiert werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kommt damit der Verpflichtungen der Istanbul-Konvention der UN-Agenda zur nachhaltigen Entwicklung nach.

Durch das Gesetz wird angestrebt, dass Betroffene von Gewalt einen niedrighwelligen und kostenfreien Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten erhalten, der durch einen gesetzlichen Anspruch abgesichert ist. Die Länder sind für die Umsetzung verantwortlich und haben die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Netz an Schutzangeboten aufzubauen. Dieses Netz soll durch qualifizierte und zugelassene Träger betrieben werden. Ergänzend sollen Maßnahmen zur Prävention, eine stärkere Vernetzung der Hilfestrukturen sowie die Unterstützung des sozialen Umfelds der Betroffenen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass Bedarfsanalysen vorgeschaltet, die Effektivität des Gesetzes regelmäßig evaluiert und die vorhandenen Hilfsangebote statistisch erfasst werden.



DCV und SkF begrüßen insbesondere,

- dass nun endlich ein Anspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Personen und ihre Kinder gesetzlich geregelt ist,
- die Inanspruchnahme der Schutz- und Beratungs- und Unterstützungsleistungen kostenfrei sind
- und die Schutzeinrichtungen über angemessene personelle und räumliche Ausstattung verfügen sollen.

Diese wichtigen Maßnahmen müssen dringend umgesetzt werden und dulden keinen weiteren Aufschub in die nächste Legislaturperiode!

Trotzdem sollen aus unserer Sicht kritische Punkte nicht unerwähnt bleiben:

Der Gesetzentwurf sieht eine 24-Stunden-Rufbereitschaft für Frauenhäuser vor. Diese Maßnahme ist aus Sicht von DCV und SkF zentral, um akute Gefährdungssituationen zu bewältigen. Allerdings ist es unabdingbar, dass diese Rufbereitschaft auch finanziell angemessen vergütet wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Umsetzung insbesondere für kleinere Einrichtungen nahezu unmöglich wird.

Eine klare Regelung zur Kostenübernahme durch die Kommunen fehlt im Entwurf. DCV und SkF halten es für notwendig, verbindliche Verhandlungsgrundlagen zwischen den Trägern und den Kommunen zu schaffen, um eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen. Ohne klare rechtliche Vorgaben könnten finanzielle Unsicherheiten dazu führen, dass Träger von Hilfesystemen überlastet werden oder Angebote eingeschränkt werden müssen.

Der Entwurf sieht ein Anerkennungsverfahren für die Träger vor, das an zahlreiche qualitative Anforderungen gekoppelt ist. Während DCV und SkF die Qualitätssicherung ausdrücklich unterstützen, weisen sie darauf hin, dass die Umsetzung der Anforderungen durch eine angemessene Finanzierung begleitet werden muss. Besonders kleinere Einrichtungen könnten sonst Schwierigkeiten haben, die Vorgaben rechtzeitig zu erfüllen.

Die im Entwurf vorgesehene zweijährige Übergangsfrist zur Umsetzung der Anforderungen ist nach Einschätzung des DCV und SkF äußerst ambitioniert. Viele kleinere Frauenhäuser werden es in dieser kurzen Zeit nicht schaffen, die geforderten Anpassungen umzusetzen. Dies betrifft bauliche Maßnahmen, die Aufstockung von Personal und die Klärung der Finanzierung. Eine Verlängerung dieser Frist würde sicherstellen, dass alle betroffenen Einrichtungen die Anforderungen erfüllen können. Auch die Übergangsfrist von drei Jahren für die Anerkennung bestehender Frauenhäuser erscheint in dieser Hinsicht knapp bemessen.

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung ist an eine aktuelle Gewaltgefährdung gekoppelt. Dies schließt jedoch Fälle aus, in denen sich Betroffene erst nach einer gewissen Zeit zur Inanspruchnahme von Hilfsangeboten entschließen. DCV und SkF regen an, den Rechtsanspruch auch für rückblickend Gewaltbetroffene zu öffnen, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten.

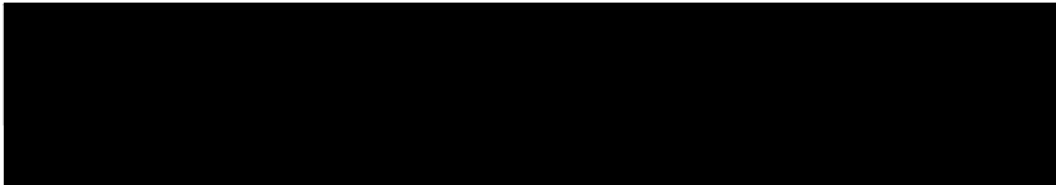
Der Entwurf regelt die Ansprüche von Kindern teils über die Obhut der gewaltbetroffenen Person, teils durch einen eigenständigen Zugang. Diese Doppelstruktur birgt die Gefahr von Überschneidungen und Anspruchskonkurrenzen mit der Jugendhilfe. DCV und SkF empfehlen eine sorgfältige Synchronisierung mit den Regelungen des Kindschaftsrechts, um Unklarheiten und Schutzlücken zu vermeiden.



Die vorgesehenen Mittel erscheinen angesichts der Anforderungen nicht ausreichend. Die Kostenschätzungen basieren auf den niedrigeren Szenarien einer vorliegenden Kostenstudie und decken lediglich die laufenden Kosten ab. Investitionskosten, die für den Ausbau und die Verbesserung des Systems notwendig sind, wurden nicht berücksichtigt. DCV und SkF appelliert an den Gesetzgeber, eine angemessene und nachhaltige Finanzierung sicherzustellen.

Der Deutsche Caritasverband e.V. und der Sozialdienst katholischer Frauen unterstützen das Ziel des Gesetzentwurfs nachdrücklich, sieht jedoch in den genannten Punkten dringenden Handlungsbedarf. Gerne steht der SkF als zuständiger Fachverband bereit, seine Expertise in die weitere Ausarbeitung einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



739.410 Menschen arbeiten beruflich in den 25.453 Einrichtungen und Diensten, die der Caritas bundesweit angeschlossen sind. Sie werden von mehreren hunderttausend Ehrenamtlichen und Freiwilligen unterstützt. Von den beruflichen Mitarbeitenden sind 293.603 in den Einrichtungen und Diensten der Gesundheitshilfe tätig, 183.809 arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, 126.790 in der Altenhilfe, 87.276 in der Behindertenhilfe/Psychiatrie, 41.320 bei weiteren sozialen Hilfen und 6612 in der Familienhilfe. 57,25 Prozent aller Mitarbeitenden der Caritas pflegen, begleiten und betreuen Menschen in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeheimen, 25 Prozent arbeiten in Tageseinrichtungen wie Kindergärten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Der SkF unterstützt mit rund 10.000 Mitgliedern und 9.000 Ehrenamtlichen sowie 6.500 beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in bundesweit 124 Ortsvereinen Frauen, Kinder, Jugendliche und Familien, die in ihrer aktuellen Lebenssituation auf Beratung oder Hilfe angewiesen sind.